Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5704

18. 08. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Empfehlung für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 in Genf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Abschluß des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 werden neue Bestimmungen im internationalen Warentransport mit Straßenfahrzeugen eingeführt. Diese Bestimmungen tragen zur harmonischen Entwicklung des Welthandels in Übereinstimmung mit den Zielen der Europäischen Gemeinschaften bei.

Es empfiehlt sich daher, das revidierte TIR-Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Übereinkommens befugten Personen zu benennen und ihnen die zur Verpflichtung der Gemeinschaft erforderlichen Vollmachten zu erteilen [1]).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Der Tag des Inkrafttretens des TIR-Übereinkommens 1975 wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Begründung

I. Einleitung

Die Konferenz zur Revision des TIR-Übereinkommens von 1959 fand vom 8. bis 14. November 1975 in Genf unter der Schirmherrschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft statt.

Mit Beschluß vom 4. Juni 1974 erkannte der Rat das Interesse der Gemeinschaft an dem Übereinkommen an und ermächtigte die Kommission zur Führung der Revisionsverhandlungen im Namen der Gemeinschaft.

II. Arbeitsergebnisse der Revisionskonferenz

Ein Informationsvermerk über den Verlauf und die Ergebnisse dieser Verhandlungen wurde vom Generalsekretariat des Rates verteilt [vgl. Dokument S/1723/75 (CID 59) (RELEX 50) vom 5. Dezember 1975].

In der für die Gemeinschaft besonders wichtigen Frage, nämlich der Einführung einer Klausel in die Schlußbestimmungen, wonach die Zoll- und Wirtschaftsunionen Vertragsparteien des revidierten Übereinkommens werden können, hat die Gemeinschaft einen Erfolg zu verzeichnen.

Darüber hinaus wurden anläßlich der Revision des TIR-Übereinkommens namentlich neue Erleichterungen im internationalen Warentransport mit Carnets TIR eingeführt, die sich für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten als annehmbar erwiesen.

Schlußfolgerung

Aufgrund von Artikel 113 empfiehlt die Kommission daher dem Rat, das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 zu schließen.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur vorzeitigen Anwendung der Bestimmungen der Technischen Anlagen sowie zur vorzeitigen Verwendung des Musters des Carnet TIR des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975 in Genf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse des Welthandels sollten die im revidierten TIR-Übereinkommen (Genf 1975) vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Erleichterung sobald wie möglich in Kraft treten. Dies gilt insbesondere für die technischen Bestimmungen und das Muster des Carnet TIR dieses Übereinkommens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ab 1. Januar 1977 gelten die unter den in den Anlagen 2, 3, 4, 5 und 7 des TIR-Übereinkommens 1975 festgelegten Bedingungen in der Europäischen Gemeinschaft.

   Die Erläuterungen der Anlage 6 dieses Übereinkommens zu den obengenannten Anlagen gelten ebenfalls von diesem Zeitpunkt an.

2. Ebenso wird ab 1. Januar 1977 das in der Anlage 1 des revidierten TIR-Übereinkommens enthaltene neue Muster des Carnet TIR in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der gleichen rechtlichen Bedeutung und den gleichen Wirkungen wie das Carnet TIR des Übereinkommens von 1959 übernommen.

Artikel 2

Die den Voraussetzungen des TIR-Übereinkommens (1959) entsprechenden Straßenfahrzeuge und Behälter werden im Rahmen der Gültigkeit der Zulassungsbescheinigungen und vorbehaltlich einer Verlängerung zum Warentransport unter Zollverschluß zugelassen, sofern diese Fahrzeuge und diese Behälter weiterhin die Voraussetzungen erfüllen, unter denen sie ursprünglich zugelassen worden waren.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa von den in den obenstehenden Artikeln 1 und 2 getroffenen Maßnahmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Zum Abschluß ihrer Arbeiten hat die Konferenz zur Revision des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, die vom 3. bis 14. November 1975 in Genf stattfand, eine Entschließung angenommen, in der die Empfehlung gegeben wird, die Bestimmungen der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des TIR-Übereinkommens sowie diejenigen der Erläuterungen von Anlage 6 dieses Übereinkommens, die sich auf diese Anlagen beziehen, ab 1. Januar 1977 anzuwenden und außerdem vom gleichen Zeitpunkt an insbesondere das Carnet TIR des revidierten Übereinkommens zu übernehmen, wobei das neue Carnet-Muster die gleiche rechtliche Bedeutung und die gleichen Wirkungen wie das Carnet TIR des Übereinkommens von 1959 hat.

Anlage 1 bezieht sich auf das Muster des Carnet TIR, Anlage 2 auf die Vorschriften über die technischen Bedingungen für Straßenfahrzeuge, die für den internationalen Warentransport unter Zollverschluß zugelassen werden können, Anlage 3 auf das Verfahren für die Zulassung der Straßenfahrzeuge, die den technischen Bedingungen der Anlage 2 entsprechen, Anlage 4 auf das Muster des Verschlußanerkenntnisses (Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge, Anlage 5 auf die TIR-Tafeln und Anlage 7 auf die Zulassung von Behältern.

Mehrere Gründe sprechen für einen Rechtsakt der Gemeinschaft, damit die Anwendung dieser Entschließung ab 1. Januar 1977 im Zollbereich der Gemeinschaft gewährleistet wird.

Da die Gemeinschaft zäh darum verhandelt hat, daß sie als solche Vertragspartei des TIR-Übereinkom-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 99/76:

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Vorlagen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

mens werden kann, würden ihre Partner schwerlich Verständnis dafür aufbringen, daß die Gemeinschaft nichts unternimmt, wenn es sich darum handelt, die vorzeitige Anwendung eines Teils dieses Übereinkommens zu sichern.

Da es sich außerdem um eine Änderung der in allen Mitgliedstaaten geltenden Regelung in einem Bereich handelt, der zwar nicht ganz, jedoch teilweise unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, müssen die neuen Regeln, wie das Übereinkommen selbst, Gegenstand einer Verordnung des Rates im Hinblick auf ihre Einbeziehung in das Rechtssystem der Gemeinschaft sein. So kann die Inkraftsetzung der im internationalen Warentransport eingeführten Neuregelungen auf Gemeinschaftsebene gewährleistet werden, ohne daß die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen müssen.

Schlußfolgerung

Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, aufgrund von Artikel 113 den Erlaß einer Verordnung zur vorzeitigen Anwendung der Bestimmungen der Technischen Anlagen sowie der derzeitigen Verwendung des Musters des Carnet TIR des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 14. November 1975.